

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 42.

Freitag, den 26. Mai

1837.

Buchhandel.

Neue Ansicht vom literarischen Eigenthum.

Unter diesem Titel erschien, als im vorigen Jahre die französische Regierung eine Commission zur Berathung der Verbesserungen, welche in der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf literarisches Eigenthum gemacht werden könnten, ernannte, eine kleine Schrift von Hector Bossange, die auch jetzt noch Interesse haben dürfte, obgleich mit Vollendung der Arbeiten jener Commission die Wirksamkeit für ihren nächsten Zweck bereits aufgehört hat. Wir theilen sie deshalb hier im Auszuge mit:

Es hieße den Begriff des literarischen Eigenthums verkennen, wenn man ihn auf eine besondere Art feststellen wollte. Es ist ein Eigenthum wie jedes andere, eben so heilig, aber, wenn man will, achtbarer, weil es seine Quelle in den höchsten Fähigkeiten des Menschen hat. Niemand kann es hinwegläugnen, ohne zugleich das große Princip zu bestreiten, auf welchem unsere ganze gesellige Einrichtung beruht.

Der Nationalconvent hat dies gethan. Aber bei ihm kann das nicht in Verwunderung setzen. Gab er doch zu gleicher Zeit die Assignaten aus und verkaufte zu seinem Vortheil das Eigenthum der Verdächtigen. Ich bin versucht zu glauben, daß er in seinem Systeme habgieriger Gewaltthätigkeit noch eine Ausnahme zu Gunsten der Wissenschaften hat machen wollen. Das Kaiserreich, das so Vieles hergestellt, hat unglücklicher Weise nur die Zeit des Eigenthumsrechtes verlängert. Es hat bestimmt, daß die Kinder des Verfassers statt zehn, zwanzig Jahre des lit. Eigenthums genießen sollen, und man ist übereingekommen, dies etwas sehr Gutes zu nennen — ich nenne es ein großes Uebel. Es

4r Jahrgang.

wäre weniger ungereimt, eine solche Bestimmung in Bezug auf anderes Eigenthum zu machen; denn wenn der, welcher ein Haus erbaut, weiß, daß er dasselbe nur auf eine Reihe von Jahren besitzen wird, so kann er die Kosten, und ich möchte sagen die Festigkeit desselben, nur auf die Zeit, für welche ihm der Genuß gesichert ist, berechnen. Kann man das bei einem literarischen Werke?

Die Gerechtigkeit und die Vernunft wollen, daß das literarische Eigenthum nicht mehr eine Lüge, unter der Form einer Concession auf einige Zeit, bleibe; es muß ein durch die Gesetze garantirtes, unantastbares und beständiges Eigenthum sein. Dies ist das Recht. Es ist da nicht von einer Begünstigung die Rede, und es liegt selbst in der Pflicht einer aufgeklärten Regierung, wo möglich durch das Gesetz dem literarischen Eigenthum ausnahmsweise einen noch größern Schutz zu sichern, als jedem andern. Es ist das ihre Pflicht, weil dieses Eigenthum die Quelle des friedlichsten, des glänzendsten, nützlichsten und am wenigsten bestrittenen Nationalruhmes ist, und weil durch ganz vollkommenen Schutz desselben zugleich die vielen materiellen Industriezweige, welche davon abhängen, belebt werden.

Nun aber kann der letztere Zweck nicht durch das Anerkennen eines unbeschränkten Eigenthumsrechts allein erreicht werden. Der beständige Genuß des literarischen Eigenthums ist nichts Anderes, als völliges Ausschließen Aller von diesem Genuße, ein Monopol, und das Monopol bewahrt, aber befruchtet nicht. Das ist auch der Grund der Neigung zu seiner Aufhebung, welche sich in dem Maaße mehr und mehr zeigt, in welchem Industrie und Handel steigen. Was belebt und schafft, ist überall die Freiheit, aber die Freiheit unter gegenseitigen Rücksichten. Es ist wenig geschehen, wenn